

21. Ist der preussische Kriegsminister amtlicher Vorgesetzter der dem preussischen stehenden Heere angehörenden Personen im Sinne des §. 196 St.G.B.'s?
St.G.B. §§. 61. 196.

II. Straffenat. Urtr. v. 10. Dezember 1886 g. D. Rep. 2912/86.

I. Landgericht Thorn.

Der Angeklagte war auf den von dem preussischen Kriegsminister gestellten Strafantrag wegen Beleidigung von Mitgliedern des preussischen stehenden Heeres in Beziehung auf ihren Beruf gestraft. Seine Revision ist verworfen aus nachfolgenden

Gründen:

Die Revision richtet sich an erster Stelle dagegen, daß der nach dem Urteile und nach Bl. 6 der Akten seitens des preussischen Kriegsministers rechtzeitig gestellte Strafantrag als Strafantrag des Vorgesetzten im Sinne des §. 196 St.G.B.'s erachtet ist.

Was die Revision dagegen aus dem Abschn. I. des Reichsmilitär-gesetzes vom 2. Mai 1874 herleitet, trifft nicht zu. Derselbe betrifft die Organisation des Reichsheeres, bestimmt seine Präsenzstärke und seine Kadres und die regelmäßigen Befehlshaber dieser Kadres. Er bestimmt auch, daß die Offiziere der Kriegsministerien und das gesamte Heeresverwaltungspersonal zum Heere gehören, und läßt demnach keinen Zweifel, daß die Kriegsminister der einzelnen Bundeskontingente zum Heere gehören, worüber schon nach der Anlage zum Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 unter B kein Bedenken aufkommen kann. Aber über die Stellung des Kriegsministers im Heere und zum Heere giebt er weder Auskunft noch Bestimmung und konnte solche nicht geben, da das Reichsmilitär-gesetz einen Kriegsminister des Reichsheeres nicht kennt. Darüber können deshalb lediglich die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten entscheiden.

Für Preußen bestimmte das Publikandum vom 18. Februar 1809, betreffend die äußeren Verhältnisse des Kriegsministeriums, (G.S. 1806—1810 S. 536) im Eingange:

„Das Kriegsministerium begreift die ganze Militärverwaltung, und es gehört zu demselben alles, was auf das Militär, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat“,

und im Kreise dieser Geschäfte ordnete es in seinem Schlußsatze dem Kriegsministerium das ganze Militär im allgemeinen und unmittelbar unter.

Inwieweit dieses Publikandum noch jetzt in Geltung, kann unerörtert bleiben. Denn durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preussischen Monarchie (G.S. S. 3) ist dem Kriegsministerium das gesamte Militärwesen zum Geschäftsbetriebe überwiesen, und in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Juni 1814, betreffend die Anordnung des Staatsministerii (G.S. S. 40) bei Übertragung des Kriegsministeriums an den Kriegsminister v. Boyen bestimmt, daß:

„alle Militärpersonen und Behörden ohne Ausnahme, sowie die Civilbehörden in Sachen seines Ressortes, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplane näher zu bestimmen ist, die Verfügungen, die derselbe in allen Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu erteilen befugt ist, befolgen müssen.“

Nach der Verordnung vom 3. November 1817, betreffend die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesamten Staatsministerii, (G.S. S. 289) ist es für das Kriegsministerium hierbei ausdrücklich belassen. Daß die Bestimmung in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Juni 1814 einen allgemeinen Grundsatz aufstellt, ergibt sich daraus, daß die Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. Juni 1867 (Armeeverordnungsbl. S. 43) auf die organisatorischen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Juni 1814 und deren Geltung verweist.

Für Preußen kann es hiernach keinerlei Bedenken unterzogen werden, daß der Kriegsminister — denn er in seiner Person führt nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G.S. S. 3) wie nach der preussischen Verfassung die ihm anvertraute Verwaltung selbständig und unter unmittelbarer Verantwortung — im Bereiche seines Ressorts und der seiner Verwaltung anvertrauten Angelegenheiten der amtlich Vorgesetzte der dem stehenden Heere angehörenden Personen im Sinne des §. 196 St.G.V.'s ist. Bestimmend für den Begriff des

Vorgesetzten in diesem Sinne ist das Recht zum Befehle und zur Anordnung auf der einen und die Pflicht zum Gehorsam und zum Nachkommen auf der anderen Seite, wenn sich dies Recht und diese Pflicht auch nur auf ein bestimmtes Gebiet und bestimmte Angelegenheiten bezieht. Übereinstimmend damit ist auch im militärischen Sinne jeder Vorgesetzter, der in Folge gesetzlicher Vorschriften, reglementarischer Bestimmungen oder allgemeiner militärischer Grundsätze auch nur unter gewissen gegebenen Voraussetzungen Befehle zu erteilen oder Anordnungen zu treffen befugt ist. Solches Recht steht aber dem preussischen Kriegsminister auf Grund der obigen Bestimmungen in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten gegenüber dem stehenden Heere Preussens zu. Ob und inwieweit dem Kriegsminister nach der Disziplinarstrafordnung vom 31. Oktober 1872 dem Heere gegenüber die Disziplinalgewalt gegeben, ist für die Entscheidung der vorliegenden Frage unerheblich, denn der Begriff des amtlich Vorgesetzten im Sinne des §. 196 St.G.B.'s ist von dem Bestehen der Disziplinarstrafgewalt nicht abhängig.

Kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß der preussische Kriegsminister in den angegebenen Beziehungen amtlich Vorgesetzter des preussischen stehenden Heeres ist, so kommt nur noch in Frage, ob er es für die hier in Rede stehende Angelegenheit ist. In dieser Beziehung ist zu erwägen, daß das Gesetz, wenn es im §. 196 St.G.B.'s dem Vorgesetzten neben dem unmittelbar Beteiligten das Strafantragsrecht giebt, davon ausgeht, daß durch die Beleidigung des einzelnen Trägers eines Amtes in seinem Berufe oder in bezug auf denselben das Amt und der Beruf selbst angegriffen wird, dessen Ehre zu wahren Sache auch des Vorgesetzten ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Wd. 4 S. 220. 222, Wd. 7 S. 80. 81.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint der Kriegsminister nach seiner erörterten Dienststellung und als der nach Gesetz und Verfassung dem Allerhöchsten Kriegsherrn und dem Lande für die Erhaltung des Heeres verantwortliche höchste Beamte des Heeres recht eigentlich wenigstens mitberufen, die Ehre des Heeres und jedes einzelnen Mitgliedes desselben gegen Angriffe da zu wahren, wo, wie hier, einem Teile des Heeres Roheit und Unfittlichkeit bei Wahrnehmung seiner dienstlichen Obliegenheiten allgemein zum Vorwurfe gemacht und in solcher Weise

mit den zu diesem Heeressteile gehörigen Personen auch deren Beruf selbst mit beleidigt wird.

Aus diesen Gründen ist in Übereinstimmung mit dem früheren höchsten Landesgerichtshofe, dem vormaligen Obertribunale zu Berlin, vgl. Entsch. desselben vom 18. September 1874, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 15 S. 575, angenommen, daß der gestellte Strafantrag dem Gesetze entspricht.